

Nutzungsvereinbarung über die kurzzeitige Nutzung des Gemeinderaumes im Dorfgemeinschaftshaus Schwartbuck

1. Der Mieter oder die Mieterin nutzt die Räume nur für private Zwecke und für geschlossene Gesellschaften am _____.
Er oder sie muß bei der Veranstaltung als Ansprechpartner anwesend sein. Eine gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen.
2. Der Mieter oder die Mieterin hat auf seine oder ihre Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen. Er oder sie ist während der Benutzung der Gemeinderäume sowie unmittelbar vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück verantwortlich.
3. Musik und andere Geräuschquellen dürfen beim Betrieb nicht geeignet sein, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen.
4. Die Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum DGH und die Anfertigung von Nachschlüsseln ist untersagt. Die Schlüssel sind umgehend bei der Hausverwalterin / dem Hausverwalter oder der von ihr / von ihm beauftragten Person abzugeben.
5. Falls durch die Veranstaltung verursacht, ist das Umfeld des DGH und der Parkplatz sauber zu hinterlassen.
6. Die ordnungsgemäße Beseitigung des Mülls und der Abfälle obliegt dem Mieter oder der Mieterin auf seine oder ihre Kosten.
7. Die Räume des DGH werden in dem Zustand hinterlassen, in dem sie sich vorher befinden. Der Mieter oder die Mieterin haftet für alle Schäden (s. Ziffer 10), die der Gemeinde an den überlassenen Räumen durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.
Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben; die Endreinigung veranlasst der Vermieter und erhebt Kosten von 35,- Euro für diese Endreinigung.
Für Schäden, die den Benutzern innerhalb des DGH oder im Bereich der Gesamtanlage entstehen, wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.
Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
8. Sofern nach § 5 der Satzung keine Befreiung besteht, beträgt das Nutzungsentgelt _____ Euro und ist **vor** der Veranstaltung durch Überweisung an die Amtskasse Lütjenburg bei der Sparkasse Kreis Plön, Kto.-Nr. 70 003 934, BLZ 210 501 70 unter Angabe des Verwendungszweckes „Nutzung DGH Schwartbuck“ zu entrichten. Der Nachweis über die Entrichtung ist vor der Veranstaltung zu führen.
9. Die Hausordnung wird anerkannt.
10. Verstöße gegen diese Nutzungsvereinbarung können mit Hausverbot geahndet werden. Das Hausverbot wird vom Bürgermeister bzw. dem Verwalter des DGH ausgesprochen.
11. Gemäß Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen im DGH untersagt.
12. Das Parken, außer zum Be- und Entladen, hat nur auf dem ausgewiesenen Parkplatz neben dem DGH zu erfolgen; die Parkfläche vor dem Haus ist für Feuerwehrangehörige frei zu halten.

Der Mieter / die Mieterin:

Vor- u. Zuname

Anschrift

Unterschrift

11. Aufgetretene Schäden (s. Ziffer 7):

Schwartbuck, den _____

Gemeinde Schwartbuck
Der Bürgermeister
